

Prof. Konrad Stolz

Alt und aggressiv?! Umgang mit Fremdgefährdung

Rechtliche Aspekte

Übersicht

- **Notwehr, Notstand**
- **Strafverfahren**
- **Schadenersatz**
- **Aufsichtspflichten und Haftung**
- **Freiheitsentziehung durch Unterbringung**
- **Zwangsbehandlung**
- **Freiheitsentziehende Maßnahmen**

Notwehr und Notstand

- **Notwehr § 32 StGB**
 - Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.
 - z.B. Abwehr eines brachialen Angriffs
- **Rechtfertigender Notstand § 34 StGB**
 - Höherwertiges Rechtsgut (z.B. Leben) wird auf Kosten eines geringer wertigen Rechtsgutes (z.B. Freiheit) verletzt
 - Z.B. kurzfristige Freiheitsentziehung um akute Selbst- oder Fremdgefährdung zu verhindern.
- **Nur bei akuter Gefahr und nur wenn alternativlos**

Strafverfahren, z.B. wegen

Beleidigung § 185 StGB

- Nur auf Antrag

Hausfriedensbruch § 123 StGB

- Nur auf Antrag

Sachbeschädigung § 303 StGB

- Auf Antrag oder von Amts wegen bei bes. öff. Interesse

Körperverletzung § 223 StGB

- Auf Antrag oder von Amts wegen bei bes. öff. Interesse

Nötigung § 240 StGB

Bedrohung § 241 StGB

- (1) Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Opferschutz? Prävention?

- **Bei Antragsverfahren Verweisung auf Privatklageweg möglich!**
- **Verfahrensdauer!**
- **Schuldfähigkeit § 20 StGB oder verminderte Schuldfähigkeit § 21 StGB?**
 - **Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinnns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.**
- **Einstellung mit oder ohne Auflagen (TOA?)**
- **Freiheitstrafe (auf Bewährung) oder Geldstrafe?**

Maßregelvollzug- Schutzlücke bei weniger schweren Straftaten?

§ 63 StGB Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes **erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.**

§ 64 StGB Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Hat eine Person den Hang, **alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen**, und wird sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie im Rausch begangen hat oder die auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so soll das Gericht die **Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.** Die Anordnung ergeht nur, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.

Schadenersatz bei Sachbeschädigungen

Wer einem anderen **vorsätzlich oder fahrlässig** einen Schaden zufügt, ist zum Schadenersatz verpflichtet (§ 823 BGB).

Wer ...in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden **nicht verantwortlich**. ... (§ 827 BGB)

Ausnahme: „Millionärsparagraph“ 829 BGB

„amtsbekannt mittellos“

Haftung für Schäden durch deliktsunfähige Personen

- **„Verkehrssicherungspflicht“** hat, wer als Mitglied einer Haushaltsgemeinschaft als „Haushaltsvorstand“ eine Gefahrenquelle beherrscht
- **„faktische Einwirkungsmöglichkeit“** auf Grund räumlicher Nähe und enger persönlicher Bindungen (z.B. Ehemann für demenzkranke Ehefrau bezüglich Hausmitbewohner und Nachbarschaft)
- **Fahrlässigkeit** (es hätte gehandelt werden müssen)
- **Zumutbarkeit** (Menschenwürde) und **Zulässigkeit** (keine Freiheitsentziehung!) der schadenvermeidenden Maßnahme
- **Vorhersehbarkeit** des Schadens
- Familienhaftpflichtversicherung?

Aufsichtspflicht der rechtlichen Betreuer?

- Aufsichtspflicht **nur** wenn Aufgabenkreis **ausdrücklich Beaufsichtigung** umfasst
- Aufsichtsbedürftigkeit **nur bei offensichtlicher Schuldunfähigkeit**
- **Vorhersehbarkeit** des schädigenden Verhaltens, Beachtung des Selbstbestimmungsrechts, der Menschenwürde

Aufsichtspflicht der Pflege und der sozialen Arbeit?

In der stationären Pflege Übernahme der Aufsichtspflicht

nur ausnahmsweise bei offensichtlicher Überwachungsnotwendigkeit;

immer aber Verpflichtung zur fachgerechten Pflege und Betreuung und zur Verhinderung von Schäden im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren

Im ambulanten Bereich

(Soziale Dienste, Pflegedienste, betreutes Wohnen, Tagespflege) **keine vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht**, immer aber Sorgfaltspflichten im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren, Beachtung der Menschenwürde und des Selbstbestimmungsrechts

Freiheitsentziehung durch Unterbringung

- **Öffentlich-rechtlich**
 - UBG (Landesrecht)
 - Eigengefährdung
 - **Fremdgefährdung**
 - Antrag Ordnungsamt /A. Einr.
 - Anerkannte Einrichtungen
 - Gerichtliche Anordnung
- **Zivilrechtlich**
 - § 1906 BGB (Bundesrecht)
 - Eigengefährdung
 -
 - Antrag d. Betreuers
 - Geschlossene Einrichtung
 - Gerichtliche Genehmigung

Zivilrechtliche Unterbringung:

§ 1906 BGB: Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung

(1) Eine Unterbringung **des Betreuten durch den Betreuer**, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich **selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden** zufügt,

Gefahr der Selbsttötung

Selbstverletzungen

Unterernährung

Gefährliches Umherirren im Straßenverkehr

Wiederholte Verletzungen durch Stürze im Alkoholrausch

Selbstgefährdung kann auch zugleich Fremdgefährdung sein!

(Beispiel: B hantiert wahnhaft mit offenem Feuer in einem Mietshaus)

Zwangsbehandlung im Rahmen zivilrechtlicher Unterbringung

- **Behandlungsunterbringung** (§ 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB)
- **Einwilligung des Betreuers, wenn**
 - Einwilligungsunfähigkeit
 - Überzeugungsversuch
 - Abwendung eines erheblichen Gesundheitsschadens
 - Keine Alternativen
 - Nutzen überwiegt Beeinträchtigungen
- **Gerichtliche Genehmigung**

Alkoholismus und § 1906 BGB (Unterbringung durch Betreuer)

Alkoholismus ist nach anerkannter Auffassung für sich allein betrachtet **keine psychische Krankheit oder geistige oder seelische Behinderung i. S. v. § 1906 BGB**

Etwas anderes gilt dann, wenn der Alkoholismus entweder im **ursächlichen Zusammenhang mit einem geistigen Gebrechen** steht oder ein darauf zurückzuführender Zustand eingetreten ist, der die Annahme eines **geistigen Gebrechen** gerechtfertigt.

Die geschlossene Unterbringung erfordert darüber hinaus, dass der Betroffene infolge seiner psychischen Erkrankung **seinen Willen** im Bereich der Aufenthaltsbestimmung und der Gesundheitsfürsorge **nicht frei bestimmen** kann.

(Ständige Rspr.: zB. OLG Hamm, Beschluss vom 12.09. 2000 - 15 W 288/00)

OLG Rostock, Beschluss vom 23. Oktober 2009 (6 W 33/09)

- 1. Es ist nicht Aufgabe des Staates, seine Bürger zu hindern, sich gesundheitlich - etwa durch exzessiven Alkoholgenuss - zu schädigen. Eine vom Staat zu akzeptierende Entscheidung des Betroffenen zur Selbstaufgabe setzt aber dessen freie Willensbildung voraus. Zu einer freien Willensbildung ist nicht fähig, wer außerstande ist, seine Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen.**

- 2. Eine Unterbringung gemäß § 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB kommt auch ohne Aussicht auf einen Therapieerfolg in Betracht Es genügt die Verhinderung einer erheblichen Gesundheits- bzw. Lebensgefährdung. Unter diesen engen Voraussetzungen kann - unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit - auch ein Wegsperrern des Betroffenen zu seinem Wohl zulässig sein.**

Öffentlich-rechtliche Unterbringung nach UBG (zukünftig PsychKHG)

§ 1 Voraussetzungen der Unterbringung

(1) **Psychisch Kranke** können gegen ihren Willen in einer nach § 2 anerkannten Einrichtung untergebracht werden, wenn sie unterbringungsbedürftig sind.

(2) **Psychisch Kranke im Sinne dieses Gesetzes** sind Personen, bei denen eine geistige oder seelische Krankheit, Behinderung oder Störung von erheblichem Ausmaß einschließlich einer physischen oder psychischen Abhängigkeit von Rauschmitteln oder Medikamenten vorliegt (Krankheit).

Personen, die auf Grund einer psychischen Störung krank oder behindert sind, können gegen ihren Willen in einer anerkannten Einrichtung untergebracht werden, wenn sie unterbringungsbedürftig sind (§§ 1, 13 EPsychKHG)

Selbstgefährdung:

**Gefahr der Selbsttötung
körperlichen Selbstschädigung
Unterernährung
gesundheitsgefährdenden Verwahrlosung
erheblichen Verschlechterung bei Nichtbehandlung
"Chronifizierung"**

Voraussetzung: fehlende Selbstbestimmungsfähigkeit (freier Wille)

Keine Selbstgefährdung:

**Gefahr für Eigentum, Vermögen oder
sozialen Status des Betroffenen**

Fremdgefährdung

„Rechtsgüter anderer“ (alle !)

**Erheblichkeit? Belästigungen, Beschimpfungen,
querulatorische Verhaltensweisen?**

Unterbringung wegen Sachgefahren für Dritte

**Gegenwärtigkeit: Gefahrenprognose: Eintritt der Gefahr/des
Schadens steht unmittelbar bevor
*(im Unterschied zur Betreuerunterbringung)***

Kausalität: Gefahr beruht auf Krankheit

Alternativen zur Unterbringung: Abwendung der Gefahr "auf andere Weise"

Unterbringungsverfahren

Vorermittlungen durch Untere Verwaltungsbehörde (Amt für öffentliche Ordnung/ Ordnungsamt) - § 24 VwVfG

Befragung von Kontaktpersonen, Beiziehung früherer UBG-Akten
Befragung des behandelnden Arztes (§203 StGB- § 34 StGB)

Zeugnis des Gesundheitsamtes einholen, erforderlichenfalls
Anordnung sich untersuchen zu lassen § 5 UBG, notfalls
Vorführung mit Hilfe der Polizei (§ 60 PolizeiG)

Antrag durch untere Verwaltungsbehörde oder durch anerkannte
Einrichtung

Fürsorgliche Aufnahme und Zurückhaltung

Zwangsbehandlung im Rahmen öffentlich-rechtlicher **Unterbringung**

Keine Krankheitseinsicht

bei Lebensgefahr oder eine gegenwärtige erhebliche Gesundheitsgefahr
oder

zur Wiederherstellung freier Selbstbestimmung

Zur Abwendung einer **Lebensgefahr** oder einer akute schwerwiegende
Gefahr für die Gesundheit Dritter

Vorherige Zustimmung des Betreuungsgerichts

Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) zum Schutz vor Eigengefährdung (Leben oder Gesundheit)

**in Einrichtungen (Pflegeheime, Krankenhäuser, Behinderteneinrichtungen)
mit gerichtlicher Genehmigung falls sie nicht nur kurzfristig (1-2 Tage) oder
regelmäßig notwendig sind (§ 1906 Abs. 4 BGB).**

- Gefährdung des Wohlbefindens in einer Gemeinschaft als Eigengefährdung?

Freiheitsentziehende Maßnahmen im häuslichen Bereich

Zulässig,

**falls zur Vermeidung von Eigengefährdung(Leben oder Gesundheit)
dringend erforderlich**

Keine gerichtliche Genehmigung vorgesehen

Übernahme der Verantwortung durch pflegende Angehörige

Beteiligung von Pflegediensten an Freiheitsentziehungen im häuslichen Bereich:

Übernahme der **Anordnungsverantwortung** durch
Bevollmächtigte (mit entsprechender Reichweite)
oder **Betreuer** mit Aufgabenkreis
Aufenthaltsbestimmung/Freiheitsentziehung

möglichst Beratung mit behandelndem **Arzt**

Durchführungsverantwortung d. Pflegedienstes:
Verantwortbarkeit, Beachtung von Pflegestandards
Fallbesprechung / Dokumentation

Eventuell betreuungsgerichtliche **Genehmigung**

**Umgang mit Fremdgefährdung:
Rechtliche Aspekte
Fazit:**

Zwar:

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, **soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.(Art. 2 I GG)**

Aber:

Der rechtsstaatlich gebotene **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** bei der Abwehr von Rechtsverletzungen geht zwangsläufig **auf Kosten der Rechte anderer!**

**Habe nun, ach!
Juristerei
Durchaus studiert, mit heißem Bemühn.
Da steh' ich nun, ich armer Tor,
Und bin so klug als wie zuvor!**

(Goethe - Faust Monolog)